

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Hier: Vorrangstandorte für Windenergieanlagen – geplante Teiländerung

Bekanntmachung des Landkreises Nienburg/Weser

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis

Nienburg/Weser: Windenergienutzung

Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

I Planungsanlass

Der Landkreis Nienburg/Weser ist Träger der Regionalplanung gemäß § 26 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBl. S. 301) und beabsichtigt für sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 gemäß § 9 Abs. 1 NROG eine Änderung der unter D 3.5 05 festgelegten Ziele zur Windenergienutzung einzuleiten. Dabei werden das Planungskonzept zur Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den geänderten rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen überprüft und die textlichen und zeichnerischen Ziele zur Windenergienutzung einschließlich ihrer Begründung im RROP an die aktuellen Rechtsgrundlagen und den Stand der Technik angepasst.

Der Landkreis Nienburg/Weser gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 1 NROG seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Änderungsverfahren ein. Das Änderungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften in § 8 NROG sowie nach der Verordnung über die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (VerfVO-RROP vom 26.07.1995, Nds. GVBl. S. 260, geändert durch Verordnung vom 19.11.2001 (Nds. GVBl. S. 724).

Gemäß § 7 Abs. 5 ROG werden die Änderungen des RROP im Sinne der EU-Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 einer Umweltprüfung unterzogen.

Des Weiteren wird die Teiländerung des RROP gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 NROG i.V.m. § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete überprüft (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Ein Umweltbericht mit gesonderter Darstellung des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird der Teiländerung beigelegt.

II Planungsgrundlagen

Grundlage für das zu ändernde RROP ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP) vom 02.03.1994 (Teil I) und vom 18.07.1994 (Teil II) und des-

sen Änderungen und Ergänzungen sowie die Entwurfsfassung 2006. Für die Entwicklung des Planungsraumes können weitere Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit diese mit den im LROP genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Einklang stehen. Darüber hinaus sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die dem RROP durch das LROP vorbehalten sind.

III Allgemeine Planungsabsichten

Grundzüge der Planungskonzeption

Das RROP besteht aus der Beschreibenden Darstellung und Zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1: 50.000) sowie der Begründung. Die Teiländerung des RROP wird einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Umweltprüfung unterzogen.

Die Zielsätze im Rahmen der Neuaufstellung des RROP regeln diejenigen Bereiche, für die ein Regelungsgehalt auf der Ebene der Regionalplanung besteht und die durch andere Planungsebenen nicht gesteuert werden können, ein Zieladressat vorhanden ist und die Zielsätze bzw. die zeichnerischen Festlegungen auch Steuerungswirkung zeigen.

A Beschreibende Darstellung

Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.

Die Zielaussagen der Beschreibenden Darstellung zur Windenergienutzung des RROP leiten sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 1994 ab:

Ziel C 3.5 05 LROP

In den ...Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ... Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden.

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.

Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Nienburg/Weser Gebrauch gemacht und elf Vorrangstandorte für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt, um der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen. Die Festlegung dieser elf Vorrangstandorte basiert auf dem Rahmenkonzept für Windenergieparks, das am 14.01.1999 beschlossen wurde. Rechtliche Grundlage bei der Suche der Vorrangstandorte war der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur „Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung“ vom 11.07.1996, der durch den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländli-

chen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ vom 26.01.2004 aufgehoben wurde.

Der nunmehr nicht mehr anzuwendende Erlass vom 11.07.1996 beinhaltete Empfehlungen und Restriktionen, die bei der Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, des Immissionsschutzes sowie aus Sicherheitsgründen zu beachten waren.

Der geltende Erlass vom 26.01.2004 verzichtet bis auf zwei Ausnahmen auf die Nennung von Ausschlusskriterien und Abstandsempfehlungen: Erhalten bleibt die Empfehlung, von einem Abstand von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrangstandorten für Windenergienutzung auszugehen. Des Weiteren wird empfohlen, bei der Planung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung von einem Abstand von mindestens 1000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung auszugehen.

Gemäß Erlass vom 26.01.2004 kann bei der Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur erzielt werden, wenn der raumordnerischen Festlegung ein schlüssiges Konzept auf der Grundlage von Eignungs- und Ausschlusskriterien in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Gegebenheiten und regionalen Entwicklungszielen zugrunde liegt.

Aufgrund der oben dargelegten geänderten Rechtslage und der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen wird das im RROP in der Begründung zu Ziel D 3.5 05 für die Windenergienutzung dargelegte Planungskonzept, insbesondere der Ausschlusskriterien, einer den gesamten Planungsraum des Landkreises Nienburg/Weser umfassenden Überprüfung unterzogen.

Bei der Überprüfung wird weiterhin Ziel 3.5 02 des RROP zugrunde gelegt:

...Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind ... unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen.

Die Liste der Ausschlusskriterien, die im RROP in der Begründung zu D 3.5 (S. 188 f.) aufgeführt sind, wird neu aufgestellt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Gebieten mit besonderen Abwägungserfordernissen. Dies sind u. a. bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete und avifaunistisch wertvolle Gebiete von lokaler und höherer Bedeutung, die im Einzelfall auf ihre Eignung für die raumbedeutsame Windenergienutzung überprüft werden.

Bei der Überarbeitung der Planungskriterien wird die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen und die damit einhergehende Vergrößerung der Anlagen hinsichtlich ihrer Höhe und des Rotordurchmessers mit entsprechenden Auswirkungen - insbesondere auf das Landschaftsbild und den Immissionsschutz - berücksichtigt. Es wird weiterhin berücksichtigt, dass ein Abstand von mindestens 5000 m zwischen den einzelnen Vorrangstandorten eingehalten werden sollte.

Repowering

Im Hinblick auf die optimale Leistungsausbeute werden die bestehenden Vorrangstandorte für Windenergienutzung auf die Möglichkeiten des Ersatzes bestehender Windenergieanlagen durch größere leistungsstärkere Anlagen untersucht. Hiermit wird der Änderung des LROP – Entwurf 2006 – Rechnung getragen (Ziffer 4.2 04 LROP-Entwurf).

Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung

Auf Grundlage der Immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und Regelungen wird der Abstand der Vorrangstandorte zu Wohnbebauung überprüft und damit der geänderten Erlasslage entsprochen. Der geltende Erlass empfiehlt, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen.

Bei der Planung der bestehenden Vorrangstandorte für Windenergienutzung ist gemäß Erlass vom 11.7.1996 von einem Abstand von 500 m zu allgemeinen Wohngebieten, dörflichen Siedlungen, Fremdenverkehrsbetonten Siedlungen und Campingplätzen sowie 300 m zu Einzelhäusern ausgegangen worden.

B Zeichnerische Darstellung

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP werden Vorrangstandorte festgelegt, auf die raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windenergieparks zu konzentrieren sind. In Vorrangstandorten für Windenergienutzung hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen.

An diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein, dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

Die Anwendung der o. g. Planungskriterien kann zur Folge haben, dass bestehende Vorrangstandorte für Windenergienutzung geändert, nicht mehr festzulegen sind oder ggf. neue Vorrangstandorte festgelegt werden.

IV Umweltprüfung

Es ist vorgesehen, eine Gesamtaussage über die Umweltauswirkungen der Teiländerung des RROP zu treffen. Hierbei sollen die im Plan getroffenen Festlegungen für die Windenergienutzung insgesamt vor dem Hintergrund einer Status – Quo-Prognose, d. h. einer Entwicklung des Umweltzustands ohne Teiländerung des RROP, bewertet werden.

Es werden sowohl negative als auch positive Umweltauswirkungen der Teiländerung beurteilt.

V **Verfahrensablauf**

An der Teiländerung des RROP werden die unter § 8 Abs. 2 NROG genannten Träger öffentlicher Belange und Personen des Privatrechts beteiligt.

Darüber hinaus wird gemäß Artikel 6 EU-Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme auch die allgemeine Öffentlichkeit informiert und beteiligt.

Die Beteiligten und die allgemeine Öffentlichkeit werden gebeten, bis zum ... Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs der Teiländerung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser zu äußern. Insbesondere wird um Mitteilung über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung gebeten, soweit diese Angaben für die Entwicklung und Ordnung des Planungsraumes bedeutsam sind. Entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) bitte ich mir für die Erarbeitung des RROP-Änderungsentwurfs zuzuleiten. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die zuständigen Naturschutzbehörden gebeten, Informationen zur Lage und Abgrenzung von Natura-2000-Gebieten, den dort vorkommenden prioritären Arten und Lebensräumen und den jeweiligen Erhaltungszielen zur Verfügung zu stellen.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NROG durchgeführt.

Landkreis Nienburg/Weser, Datum
In Vertretung

Boll
(Leitender Baudirektor)